



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/2801

Der Oberbürgermeister

III/33-Ia

Dezernat/Fachbereich/AZ

29.04.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	06.05.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Geschäftsordnung der ausländerrechtlichen Beratungskommission
- Anpassung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für die ausländerrechtliche Beratungskommission.

gezeichnet:
Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Der Rat der Stadt Leverkusen hatte in der Sitzung vom 08.04.2024 unter Berücksichtigung der Vorberatungen zur Vorlage Nr. 2024/2649 folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die als Anlage zur Niederschrift beigefügte Geschäftsordnung für die ausländerrechtliche Beratungskommission mit der Maßgabe, dass von der Verwaltung folgende Ergänzungen in die Geschäftsordnung eingearbeitet und dem Rat vorgelegt werden:

1. Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung müssten mit aufgenommen werden.
2. Die Sitzungen sollten nichtöffentlich sein.
3. Die Geschäftsführung sollte zu den Sitzungen einladen und Protokolle erstellen, die vom Vorsitz gegengezeichnet und den Mitgliedern rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zugestellt werden.“

In der als Anlage beigefügten Geschäftsordnung für die ausländerrechtliche Beratungskommission wurden die Ergänzungen unter den neu eingefügten Punkten 3 und 5 eingearbeitet.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Um eine Beschlussfassung noch im laufenden Turnus zu erreichen, wird die nun final fertiggestellte Vorlage mit Anlage zum Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

Geschäftsordnung der ausländerrechtlichen Beratungskommission

Ausländerrechtliche Beratungskommission

- Geschäftsordnung -

1. Selbstverständnis und Zielsetzung

Die Einrichtung einer Ausländerrechtlichen Beratungskommission wurde in der Controlling-Gruppe zum Integrationskonzept der Stadt Leverkusen beraten. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Vorlage zur Bildung des Gremiums zu erstellen. Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 die Einrichtung einer Ausländerrechtlichen Beratungskommission beschlossen.

In diesem Gremium sollen sowohl konkrete Einzelfälle einer ganzheitlichen aufenthaltsrechtlichen Betrachtung unterzogen werden als auch grundsätzliche rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. aufgrund von Änderungen in der Gesetzes- und / oder Erlasslage) erörtert werden.

Die Zielsetzung des Gremiums liegt darin, möglichst alle relevanten und allen Beteiligten bekannten Aspekte in die Bewertung der aufenthaltsrechtlichen Perspektiven einfließen lassen zu können. Auf dieser Basis sollen Entscheidungshilfen und Empfehlungen für die Ausländerbehörde entwickelt werden.

2. Teilnehmerkreis, Vorsitz und Geschäftsführung

Die „Ausländerrechtliche Beratungskommission“ setzt sich ab 2024 aufgrund des o.g. Ratsbeschlusses vom 11.12.2023 aus Vertreterinnen bzw. Vertretern folgender Funktionen / Organisationen zusammen:

- Fachbereichsleitung Bürger und Integration
- Abteilungsleitung Ausländerwesen (ABH)
- Abteilungsleitung Integration
- Leitung des Kommunalen Integrationszentrums
- eine Vertreterin / ein Vertreter des Caritasverbands Leverkusen
- eine Vertreterin / ein Vertreter des Flüchtlingsrates Leverkusen
- eine Vertreterin / ein Vertreter des Diakonischen Werks Leverkusen
- eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeiterwohlfahrt Leverkusen
- die Vorsitzende/der Vorsitzende des Integrationsrates
- die im Integrationsrat vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der Fraktionen bzw. Gruppen des Rates.

Den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz übernimmt je eine Person, die das Gremium aus seiner Mitte wählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung haben bei dieser Wahl kein Stimmrecht.

Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Bürger und Integration.

3. Entscheidungen

- a. Die Ausländerrechtliche Beratungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- b. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst
- c. Die Befangenheit ist vor Eintritt in die Beratung des Einzelfalls der/dem Vorsitzenden unmittelbar anzuzeigen.

4. Zuständigkeiten

- a. Die Ausländerrechtliche Beratungskommission ist zuständig für die ausländerrechtlichen Fälle, in denen die Rückführung in das Heimatland oder in ein anderes zur Rücknahme verpflichtetes Land eine besondere Härte darstellen kann.
- b. Der Ausländerrechtlichen Beratungskommission werden der Ausländerbehörde bekanntwerdende aufenthaltsrechtliche Landes- oder Bundesregelungen (einschließlich Erlasse u. ä.) frühzeitig bekannt gegeben, damit diese in der Ausländerrechtlichen Beratungskommission erörtert werden können.
- c. Ihre Aufgabe ist es, Entscheidungshilfen und Empfehlungen für die Ausländer- sowie die Einbürgerungsbehörde - bei Bedarf auch über den Einzelfall hinaus - anzubieten. Ziel der Beratung ist es auch, einzelne ausländerrechtliche Fälle der Härtefallkommission des Landes NW vorzulegen. Diese Empfehlungen entfalten keinen rechtsverbindlichen Charakter.
- d. Darüber hinaus ist die Ausländerrechtliche Beratungskommission zuständig für Entscheidungshilfen und Empfehlungen im Rahmen des Staatsangehörigkeitsrechts mit der Option, ggf. an den Petitionsausschuss des Landes NRW zu verweisen.
- e. Die Beratungskommission unterliegt dem Selbstbefassungsrecht. Es besteht kein Anspruch betroffener ausländischer Personen auf Behandlung der eigenen Angelegenheit, insbesondere dann nicht, wenn noch verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig sind.

5. Sitzungen, Öffentlichkeit, Einladungsverfahren und Niederschrift

- a. Die Ausländerrechtliche Beratungskommission tagt zwei Mal jährlich, jeweils im 2. und 4. Quartal, sowie nach Bedarf.

- b. Die/der Vorsitzende lädt in Absprache mit dem geschäftsführenden Fachbereich Bürger und Integration sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Mit der Einladung erhalten die Kommissionsmitglieder die für die Beratung erforderlichen Unterlagen.
- c. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- d. Alle Vertreter*innen der ausländerrechtlichen Beratungskommission haben ein Vorschlagsrecht und legen dem geschäftsführenden Fachbereich Bürger und Integration die vollständigen Unterlagen spätestens 14 Tage vor der Sitzung vor.
- e. Der Fachbereich Bürger und Integration fertigt die Niederschrift und legt diese nach Gegenzeichnung durch den/die Vorsitzende/n den Mitgliedern vor.
- f. Die Niederschrift ist nicht Bestandteil der Ausländerpersonalakte, über die in der Kommission beraten wurde. Sie wird nicht Bestandteil eines möglichen Verwaltungsgerichtsverfahrens.

6. Ausschlussgründe

- a. Die Beratungskommission kann nicht in den Fällen angerufen werden, in denen die gleiche Angelegenheit bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens im Landtag Nordrhein-Westfalen oder eines Verfahrens bei der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen gewesen ist.
- b. Die Beratungskommission kann nur einmal angerufen werden.
- c. Nach Abschluss eines Verfahrens kann die Beratungskommission nur dann abschließend ein zweites Mal angerufen werden, wenn ein neuer Sachverhalt vorliegt. Ob ein neuer Sachverhalt vorliegt, entscheiden die Mitglieder anhand der vorliegenden Unterlagen im Rahmen der Sitzung.
- d. Ausgenommen sind Fälle, in denen es um die Überstellung in einen EU-Mitgliedsstaat im Rahmen des Dublin-Abkommens geht.
- e. Stellt eine betroffene Ausländerin bzw. ein betroffener Ausländer kurzfristig einen Asylantrag, ist die Angelegenheit von der Behandlung ausgeschlossen.
- f. Steht eine Rückführung kurzfristig bevor und ist der Termin der Ausländerbehörde bekannt, entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.

7. Verfahren und Datenschutz

Alle Mitglieder der Ausländerrechtlichen Beratungskommission sind berechtigt, Einzelfälle anzumelden die in der Kommission beraten werden sollen. Diese Fälle werden durch die Geschäftsführung anhand der unter den Ziffern 3 und 4 aufgelisteten Kriterien (vor)geprüft und im Einvernehmen mit der beziehungsweise dem Vorsitzenden mit der Einladung zu der Sitzung zur Kenntnis gegeben.

In der Sitzung entscheiden die Mitglieder anhand der vorliegenden Unterlagen, über welchen Fall zu beraten sein wird. Entscheidet die Kommission sich für die Behandlung eines Falles, der in der Vorprüfung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden sollte, wird über diesen spätestens in der folgenden Sitzung beraten.

Die Tätigkeit der Beratungskommission unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzes. Den Bestimmungen des Datenschutzes wird durch die Vorlage einer Einverständniserklärung der Ausländerin bzw. des Ausländers Rechnung getragen.

8. Tätigkeitsbericht

Die Kommission legt dem Integrationsrat und dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren jeweils in der ersten Sitzung des Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht über das vergangene Jahr vor.